

Themen dieser Ausgabe

- Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag
- Kosten eines Dienstjubiläums
- Neues zur doppelten Haushaltsführung
- Arbeitsstätte eines Streifenpolizisten
- Anzug eines Berufsmusikers
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2016

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT**Unternehmer****Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag**

Ein Investitionsabzugsbetrag kann auch noch **nach einer Außenprüfung** für ein bereits angeschafftes Wirtschaftsgut gebildet werden, um ein Mehrergebnis aufgrund der Außenprüfung zu kompensieren. Der Unternehmer muss allerdings nach der bis einschließlich 2015 geltenden Rechtslage bereits am Bilanzstichtag die Absicht gehabt haben, die Investition durchzuführen. Dies haben jetzt zwei Senate des Bundesfinanzhofs (BFH) in zwei verschiedenen Fällen entschieden.

Hintergrund: Bestimmte Unternehmen können für künftige Investitionen einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden, maximal 200.000 € pro Betrieb. Die Investition muss innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden. Bis einschließlich 2015 war zudem erforderlich, dass der Unternehmer am Bilanzstichtag die Absicht hat, die Investition innerhalb von drei Jahren durchzuführen und das Wirtschaftsgut in seinem Betrieb zu nutzen.

Streitfälle: In dem vom IV. Senat des BFH entschiedenen Fall hatte das Finanzamt im Jahr 2012 eine Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2009 durchgeführt und ein Mehrergebnis festgestellt. Der Kläger bildete daraufhin im Jahr 2012 für den Veranlagungszeitraum 2010

DIE MANDANTEN | INFORMATION

einen Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung eines Schleppers, den er im Jahr 2011 angeschafft hatte.

In dem vom I. Senat entschiedenen Fall hatte das Finanzamt eine Außenprüfung für den Veranlagungszeitraum 2007 durchgeführt, die zu Mehrergebnissen geführt hatte. Das Finanzamt änderte daraufhin im Jahr 2010 den Steuerbescheid für 2007 entsprechend. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein und machte noch im Jahr 2010 einen Investitionsabzugsbetrag für 2007 für einen Anfang 2010 angeschafften Lkw geltend. In beiden Fällen erkannte das Finanzamt die nachträgliche Bildung des Investitionsabzugsbetrags nicht an.

Entscheidungen: Der I. Senat des Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt, während der IV. Senat die Sache an das Finanzgericht (FG) zur Prüfung der Investitionsabsicht zurückverwies:

- Ein Investitionsabzugsbetrag kann gebildet werden, solange der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist und der dreijährige Investitionszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Deshalb war in beiden Fällen die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags möglich.
- Unschädlich war in beiden Fällen, dass der Investitionsabzugsbetrag ein Mehrergebnis aus einer Außenprüfung kompensieren sollte.
- Der Investitionsabzugsbetrag führt zu einer **zeitlichen Vorverlagerung der Abschreibungen** auf ein Wirtschaftsgut und verbessert damit die Wettbewerbssituation kleinerer und mittlerer Betriebe sowie deren Liquidität sowie deren Eigenkapitalbildung. Dieser Zweck wird auch dann erreicht, wenn der Investitionsabzugsbetrag ein steuerliches Mehrergebnis kompensieren und damit eine steuerliche Mehrbelastung vermeiden soll.
- Ein sog. **Finanzierungszusammenhang** zwischen der Steuervergünstigung und der geplanten Investition ist beim Investitionsabzugsbetrag **nicht erforderlich**. Der Investitionsabzugsbetrag kann daher auch noch nach der Durchführung der Investition gebildet werden.

Hinweise: Der BFH widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zum Zwecke der Kompensation eines Mehrergebnisses aufgrund einer Außenprüfung nicht akzeptiert.

Die beiden Senate des BFH unterscheiden hinsichtlich der Prüfung der Investitionsabsicht. Der I. Senat bejahte eine Investitionsabsicht zum 31. 12. 2007, dem streitigen Bilanzstichtag. Dabei stützte sich der I. Senat insbesondere auf die Begründung des FG, das u. a. das Alter des ersetzten Lkw als Indiz für die Investitionsabsicht herangezogen hatte. Der IV. Senat hingegen verwies die Sache an das FG zurück, das nun die Investitionsabsicht zum 31. 12. 2010 prüfen muss. Zwar hatte der Unternehmer den Schlepper tatsächlich im Jahr 2011 angeschafft; nach Auffassung des IV. Senats des BFH kann dies aber nur ein Indiz für eine Investitionsabsicht sein.

Ab dem **Veranlagungszeitraum 2016** hat sich die Rechtslage geändert, denn die Investitionsabsicht und die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung werden seither nicht mehr ausdrücklich im Gesetz genannt.

In einer weiteren Entscheidung zum Investitionsabzugsbetrag hat der BFH klargestellt, dass ein Unternehmer einen Investitionsabzugsbetrag auch dann noch bilden kann, wenn bereits feststeht, dass der Betrieb unentgeltlich übertragen werden soll. Diese Fallkonstellation betrifft. z. B. die **Übergabe des Unternehmens an das eigene Kind**.

Voraussetzung ist dem BFH zufolge allerdings, dass der Unternehmer ohne die Betriebsübertragung die Investition selbst durchgeführt hätte und dass er erwarten konnte, dass der Betriebsübernehmer die Investition durchführen wird.

Diese Entscheidung ist allerdings auf die **unentgeltliche Betriebsübertragung** beschränkt. Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist nicht mehr möglich, wenn der Betrieb bereits verkauft oder aufgegeben worden ist. Der Investitionsabzugsbetrag kann auch dann nicht mehr gebildet werden, wenn der Betrieb bereits in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten eingebracht worden ist, da dies einen veräußerungs- und tauschähnlichen Vorgang darstellt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kosten eines Dienstjubiläums

Die Kosten für ein Dienstjubiläum sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der Arbeitnehmer alle Kollegen eingeladen hat und die Feier in den Diensträumen während der Arbeitszeit stattfindet.

Hintergrund: Beruflich veranlasste Kosten sind absetzbar. Besteht sowohl ein beruflicher als auch ein privater Zusammenhang, spricht man von einer gemischten Veranlassung; die Kosten können dann nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Jahr 2009 anteilig abgesetzt werden, soweit sie beruflich veranlasst sind und sich der beruflich veranlasste Kostenanteil zutreffend und in leicht nachprüfbarer Weise ermitteln lässt.

Streitfall: Der Kläger war Beamter und feierte sein 40-jähriges Dienstjubiläum. Hierzu lud er alle Kollegen zu einer Feier im Sozialraum seiner Behörde in der Zeit von 11 bis 13 Uhr ein. Er machte die Kosten von ca. 800 € für Häppchen, Wein und Sekt für 50 Gäste als Werbungskosten geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die berufliche Veranlassung einer Feier hängt grundsätzlich vom **Anlass der Feier** ab. Außerdem ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt und die Gästeliste festlegt, wo und zu welcher Zeit die Veranstaltung stattfindet, ob die Feier eher einen privaten Charakter hat, ob sich die Kosten im Rahmen einer vergleichbaren betrieblichen Veranstaltung bewegen und ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde des Arbeitgebers, Pressevertreter, Angehörige des öffentlichen Lebens bzw. Vertreter von Verbänden handelt oder ob es sich um private Bekannte oder Angehörige des Arbeitnehmers handelt.
- Im Streitfall war der Anlass der Feier beruflich, da es um das Dienstjubiläum des Klägers ging; denn bei einem Dienstjubiläum würdigt der Dienstherr die Verdienste des

Beamten. Die Feier fand zudem während der Arbeitszeit im Behördengebäude statt und war vom Behördenleiter genehmigt worden. Außerdem hatte der Kläger alle Kollegen und nicht nur einen Teil hiervon eingeladen. Schließlich hielten sich auch die Kosten im Rahmen einer beruflich veranlassten Feier, da der Kläger für die Bewirtung von 50 Kollegen lediglich 800 € aufgewendet hatte.

Hinweise: Bereits im vergangenen Jahr hat der BFH die Kosten für eine Feier, mit der zum einen das Bestehen einer beruflichen Prüfung und zum anderen ein runder Geburtstag gefeiert wird, anteilig steuerlich anerkannt (lesen Sie hierzu auch unsere Dezember-Ausgabe des letzten Jahres). Soweit zu einer beruflich veranlassten Feier auch Freunde eingeladen werden, sind die auf sie entfallenden Kosten nicht absetzbar. Dabei ist zu beachten, dass auch Kollegen zu der Gruppe der Freunde zählen können, wenn nämlich nur einzelne Kollegen eingeladen werden. Lädt der Arbeitnehmer hingegen die Kollegen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien ein, z. B. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung oder aufgrund einer bestimmten Funktion (z. B. alle Außendienstmitarbeiter), spricht dies für eine berufliche Veranlassung.

Die Grundsätze dieser Entscheidung dürften auch für betriebliche Einkünfte gelten. Denn den Begriffen der Betriebsausgaben und der Werbungskosten liegt gleichermaßen das Veranlassungsprinzip zugrunde.

Neues zur doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt einem aktuellen finanzgerichtlichen Urteil zufolge nicht vor, wenn sich der Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers noch im **Einzugsbereich seiner Arbeitsstätte** befindet. Dies ist der Fall, wenn er die Arbeitsstelle von seinem Hauptwohnsitz innerhalb einer Stunde erreichen kann. Der Arbeitnehmer kann dann die Kosten für eine Zweitwohnung, die noch näher an seiner Arbeitsstelle liegt, nicht absetzen.

Hintergrund: Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand (=Lebensmittelpunkt) unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Streitfall: Der Kläger wohnte mit seiner Ehefrau in A-Stadt und arbeitete ca. 40 km entfernt in B-Stadt. Er mietete eine Zweitwohnung in B-Stadt an und machte die Kosten hierfür als Kosten einer doppelten Haushaltsführung geltend.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) erkannte die doppelte Haushaltsführung nicht an:

- Eine doppelte Haushaltsführung setzt einen Lebensmittelpunkt außerhalb des Beschäftigungsortes voraus. Hieran fehlte es. Denn der Lebensmittelpunkt befand sich in A-Stadt, das noch zum Einzugsgebiet des Beschäftigungsortes B-Stadt gehörte.
- Zum Beschäftigungsort gehört nicht nur die politische Gemeinde, in der sich die Arbeitsstelle befindet, sondern der **gesamte Einzugsbereich**. Dieser erfasst alle weiteren Orte, von denen aus die Arbeitsstelle in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann.
- Wann dies der Fall ist, hängt von der Verkehrsanbindung mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln ab und nicht

nur von der Entfernung. Eine Fahrzeit von ca. einer Stunde für die einfache Strecke ist dabei noch als zumutbar anzusehen.

- Im Streitfall war der Lebensmittelpunkt des Klägers in A-Stadt ca. 40 km von seiner Arbeitsstelle in B-Stadt entfernt. Mit dem Auto benötigte er für die Strecke ca. 34 Minuten, wobei in Stoßzeiten ein Zuschlag von 20 bis 30 Minuten hinzukommt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel betrug die Fahrtdauer etwas mehr als eine Stunde. Damit gehörte A-Stadt noch zum Einzugsbereich von B-Stadt, so dass der Kläger bereits am Ort des eigenen Hausstandes beschäftigt war, und somit der Ort des eigenen Hausstandes und der Beschäftigungsort nicht auseinanderfielen.

Hinweise: Dem FG zufolge kommt es für die doppelte Haushaltsführung nicht darauf an, ob sich die Fahrzeit des Arbeitnehmers durch die Anmietung einer Zweitwohnung verkürzt. Eine Fahrzeitverkürzung ist nur relevant, wenn es um den steuerlichen Abzug von Umzugskosten geht; hier fordert die Rechtsprechung grundsätzlich eine Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde täglich.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, so dass dieser den Begriff des Einzugsgebietes nun abschließend klären kann. Wir werden über das Ergebnis berichten.

Arbeitsstätte eines Streifenpolizisten

Ein Polizist, der überwiegend im Streifendienst tätig ist, hat seine regelmäßige Arbeitsstätte in der Polizeiwache. Er kann daher die Fahrten zwischen Wohnung und Polizeiwache nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € geltend machen und grundsätzlich keine Verpflegungsmehraufwendungen absetzen.

Hintergrund: Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. regelmäßiger Arbeitsstätte sind nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (= einfache Strecke) absetzbar, nicht aber mit den Kosten von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

Streitfall: Die Klägerin war im Jahr 2013 als Polizistin im Streifendienst tätig. Sie trat ihren Dienst morgens in der Polizeiwache an, die 16 km von ihrer Wohnung entfernt lag, und ging dann auf Streife. Sie machte Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zur Polizeiwache geltend, also für 32 km täglich. Außerdem wollte sie für 195 Arbeitstage Verpflegungsmehraufwendungen absetzen. Das Finanzamt erkannte nur die Entfernungspauschale an, also 0,30 € für 16 km täglich, und berücksichtigte die Verpflegungsmehraufwendungen nicht.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) wies die Klage ab:

- Die Klägerin hatte eine regelmäßige Arbeitsstätte in der Polizeiwache, denn sie war der Polizeiwache dienstrechtlich zugeordnet und fuhr diese täglich an, um dort ihre Einsatzbefehle entgegenzunehmen, ihre Uniform anzuziehen und ihren Streifenwagen zu übernehmen.
- Unbeachtlich ist, dass die Klägerin den überwiegenden Teil ihrer Dienstzeit außerhalb der Wache im Streifenwa-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

gen verbrachte. Denn es kommt nicht auf die Quantität der Arbeitsleistung an, sondern auf das konkrete Gewicht der verrichteten Arbeit.

- Im Übrigen wäre es nicht nachvollziehbar, wenn ein in der Polizeiwache eingesetzter Verwaltungspolizist nur die Entfernungspauschale absetzen könnte, die Klägerin hingegen ihre tatsächlichen Fahrtkosten. Beide können sich nämlich auf die immer gleichen Wege zur Polizeiwache einstellen und ihre Fahrtkosten durch den Erwerb von Zeitkarten für den öffentlichen Nahverkehr oder durch die Bildung von Fahrgemeinschaften reduzieren.
- Die Verpflegungsmehraufwendungen waren nicht anzuerkennen, da die Klägerin täglich nicht länger als 8 Stunden von der Polizeiwache abwesend war.

Hinweise: Der Streitfall betraf das alte Reisekostenrecht, das den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte verwendete. Nach neuem Recht kommt es auf den Begriff der sog. ersten Tätigkeitsstätte an. Dabei handelt es sich um diejenige betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag dauerhaft zugeordnet ist. Fehlt eine solche vertragliche Festlegung, kommt es darauf an, wo der Arbeitnehmer dauerhaft typischerweise täglich tätig wird oder wo er je Arbeitswoche zumindest zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Aufgrund der dienstrechtlichen Zuordnung der Klägerin zu der Polizeiwache hätte das FG die Klage nach neuem Reisekostenrecht vermutlich ebenfalls abgewiesen.

Schwarzer Anzug eines Berufsmusikers nicht absetzbar

Ein Orchestermusiker kann die Aufwendungen für ein schwarzes Sakko und für schwarze Hosen nicht als Werbungskosten absetzen. Dies gilt auch dann, wenn er nach seinem Arbeitsvertrag zum Tragen eines schwarzen Anzugs verpflichtet ist.

Hintergrund: Beruflich veranlasste Aufwendungen sind grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar. Nicht abgesetzt werden können hingegen privat veranlasste Aufwendungen. Bei gemischt-veranlassten Aufwendungen kommt unter bestimmten Voraussetzungen ein anteiliger Abzug in Betracht.

Streitfall: Der Kläger war angestellter Musiker in einem Philharmonischen Orchester. Nach seinem Arbeitsvertrag war er zum Tragen eines schwarzen Anzugs verpflichtet. Der Arbeitgeber zahlte ihm ein monatliches Kleidergeld von rund 12 €. Der Kläger machte die Kosten von ca. 500 € für den Kauf eines schwarzen Sakkos sowie zweier schwarzer Hosen als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Kosten für Kleidung sind nur dann absetzbar, wenn es sich um **typische Berufskleidung** handelt. Typische Berufskleidung liegt aber nur dann vor, wenn die ausschließlich berufliche Verwendung der Kleidung aufgrund ihrer Beschaffenheit deutlich wird. Dies kann sich aus der Unterscheidungsfunktion ergeben, z. B. bei einer Uniform oder bei einem auf der Kleidung angebrachten Firmenlogo, oder aber aus der Schutzfunktion der Kleidung, z. B. bei Arbeitsschuhen mit Schutzkappen oder Schutzanzügen.
- Die vom Kläger erworbene Kleidung erfüllte diese Voraussetzungen nach Auffassung der Richter nicht. Denn es handelte sich bei dem Sakko und den schwarzen Hosen um sog. bürgerliche Kleidung, die auch privat getragen werden kann.
- Hieran ändert weder etwas die arbeitsvertragliche Verpflichtung zum Tragen eines schwarzen Anzugs bei Konzerten noch das vom Arbeitgeber monatlich gezahlte Kleidergeld von 12 €. Denn der Arbeitgeber hat dem Kläger die private Nutzung der Kleidung nicht untersagt.
- Ein anteiliger Abzug der Kosten ist nicht möglich. Bei gemischt-veranlassten Kosten ist ein anteiliger Abzug zwar grundsätzlich möglich. Dies gilt aber nicht für Kleidung, die auch privat getragen werden kann. Die Abziehbarkeit eines etwaigen Mehraufwands, der dem Kläger entsteht, müsste durch den Gesetzgeber extra geregelt werden.

Hinweis: In Ausnahmefällen ist aber die Anschaffung eines schwarzen Anzugs bereits als Werbungskosten anerkannt worden. Dies betraf den schwarzen Anzug eines Oberkellers sowie den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters. In diesen Fällen wurde der Anzug als typische Berufskleidung angesehen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2016

- | | |
|----------------------|---|
| 10. 10. 2016 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 10. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 10. 2016* | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 10. 2016*
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 10. 2016*
[*Bitte beachten Sie: In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31. 10. 2016) gesetzlicher Feiertag ist, verschieben sich die Fälligkeit der Beitragsgutschrift auf den 26. 10. 2016 sowie der Termin zum Einreichen der Beitragsnachweise auf den 24. 10. 2016] |